Gemeinde Zollikofen

GENEHMIGUNG

Ortsplanungsrevision: Richtplan Landschaft

Erläuterungsbericht

Die Richtplanung besteht aus:
- Richtplankarte
- Massnahmenblättern

weitere Unterlagen:
- Natur- und Landschaftsinventar
- **Erläuterungsbericht**

12. Dezember 2016

SIGMAPLAN
Thunstrasse 91 · 3006 Bern · Telefon 031 356 65 65 · info@sigmaplan.ch · www.sigmaplan.ch

georegio
atelier für raumentwicklung
Bahnhofstrasse 35 · 3400 Burgdorf · Telefon 034 423 56 40 · info@georegio.ch · www.georegio.ch

Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Zollikofen

Autor: Thomas Frei, georegio ag, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf, frei@georeio.ch

Version	Datum	Inhalt
0.1	01.07.2015	Entwurf für die Sitzung des Ausschusses vom 08.07.2015
0.2	10.07.2105	Änderungen nach der Sitzung des Ausschusses vom 08.07.2015
1.0	10.07.2015	Entwurf für die Sitzung der Begleitgruppe vom 11.08.2015
1.1	12.08.2015	Bereinigung nach der Sitzung der Begleitgruppe vom 11.08.2015
1.2	16.09.2015	Bereinigung nach der Bevölkerungswerkstatt vom 15.09.2015
2.0	07.10.2015	Unterlagen zuhanden der Planungskommission und des Gemeinderates
2.1	02.11.2015	Unterlagen für die öffentliche Mitwirkung
2.2	03.03.2016	Unterlagen zuhanden der Planungskommission und des Gemeinderates
3.0	21.03.2016	Vorprüfungsexemplar
4.0	25.11.2016	Exemplar für die Beschlussfassung
5.0	12.12.2016	Genehmigungsexemplar nach Beschluss des Gemeinderates

Ortsplanungsrevision Zollikofen: Richtplan Landschaft

Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 1
1.1 Ausgangslage ... 1
1.2 Vorgehen, Zielsetzung und Projektorganisation ... 1
1.3 Verfahren ... 1
2 Elemente des Richtplans Landschaft ... 2
3 Grundsätze ... 3
4 Grundlagen ... 4
4.1 Kommunale Planungsinstrumente ... 4
4.2 Weitere Planungsgrundlagen ... 4
5 Analyse Ausgangszustand ... 5
5.1 Landschaftscharakter und -geschichte ... 5
5.2 Flora ... 6
5.3 Fauna ... 6
5.4 Kulturgüter ... 8
5.5 Freizeit und Erholung ... 8
5.6 Landwirtschaft ... 8
5.7 Gliederung in Landschaftseinheiten ... 9
5.8 Fazit: Herausforderungen für die Landschaftsentwicklung ... 19
6 Konzeptinhalte ... 20
6.1 Entwicklungsabsichten ... 20
6.2 Konzeptinhalte ... 21
7 Massnahmen ... 26
7.1 Übersicht über die Massnahmenblätter ... 26
7.2 Hauptstossrichtungen ... 27
7.3 Erläuterung einzelner Massnahmen ... 27
8 Umsetzung und Richtplan-Controlling ... 32

Beilagen

Natur- und Landschaftsinventar (Plan)
Richtplankarte (behördenverbindlich)
Massnahmenblätter (behördenverbindlich)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Abbildung (*verkleinert*) des Natur- und Landschaftsinventars der Gemeinde Zollikofen 5
Abb. 2 Weiler Bühlikofen und Graben (ISOS) 8
Abb. 3 Einteilung des Gemeindegebiets in neun Landschaftseinheiten 9
Abb. 4 Generelle Entwicklungsziel pro Landschaftseinheit 20
Abb. 5 Konzeptinhalte Landschaft 22

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Bestandteile des Richtplans Landschaft 3
Tab. 2 Ziel- / Leitarten Vögel 7
Tab. 3 Ziel- / Leitarten Amphibien und Reptilien 7
Tab. 4 Ziel- / Leitarten Säugetiere 7
Tab. 5 Massnahmenübersicht 26

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die geltenden Planungsinstrumente der Gemeinde Zollikofen wurden 1994 genehmigt, so auch der Schutzzonenplan. Im Bereich Landschaft verfügt Zollikofen mit Ausnahme des Vernetzungskonzeptes nach Öko-Qualitätsverordnung (Teilrichtplan Ökologische Vernetzung, 2004) über keine weiteren Planungsinstrumente. Im Zuge der Gesamtrevision der Ortsplanung wurde deshalb – abgestimmt auf die Themenbereiche Siedlung, Verkehr und Energie – ein Richtplan Landschaft erarbeitet.

Die Sigmaplan AG als Mitglied des Planerteams der Gesamtrevision der Ortsplanung wurde von der Gemeinde Zollikofen mit der Bearbeitung des Bereichs Landschaft beauftragt. Die georegio ag unterstützte dabei die Sigmaplan AG und übernahm im Verlauf des Planungsprozesses die Federführung.

1.2 Vorgehen, Zielsetzung und Projektorganisation

Vorgehen und Zielsetzung bei der Erarbeitung des Richtplans Landschaft sind abgestimmt auf die Gesamtrevision der Ortsplanung. Die Projektorganisation und der gewählte partizipative Prozess sind in den Berichten zum räumlichen Entwicklungskonzept sowie zur Richt- und Nutzungsplanung festgehalten.

Die Gesamtrevision der Ortsplanung gliederte sich im Wesentlichen in zwei Phasen:

Phase 1: Konzeptionelle Planung
In der Phase 1 wurde ein räumliches Entwicklungskonzept (REK) erarbeitet (siehe separater Bericht). Dieses definiert die Rahmenbedingungen sowie die räumlichen und thematischen Entwicklungsschwerpunkte in den Bereichen Siedlung, Landschaft, Verkehr und Energie in der Gemeinde Zollikofen. Die Stossrichtungen des REK dienten als Grundlage für die anschliessende Erarbeitung der Richtpläne und der Nutzungsplanung.

Phase 2: Richt- und Nutzungsplanung
In der Phase 2 wurden die Entwicklungsabsichten aus dem REK in behördenverbindliche Richtpläne (Siedlung, Verkehr, Landschaft, Energie) und in grundeigentümerverbindliche Instrumente (Zonenplan und Baureglement) umgesetzt (siehe separate Berichte).

Der Planungszeithorizont bei der Richtplanung beträgt 20 bis 30 Jahre und derjenige bei der Nutzungsplanung 15 Jahre.

1.3 Verfahren

Öffentliche Mitwirkung
Die öffentliche Mitwirkung zur Richt- und Nutzungsplanung erfolgte vom 19. November 2015 bis am 15. Januar 2016. Der Richtplan Landschaft wurde dabei von 75% der Mitwirkenden positiv beurteilt, von gut zwei Drittel davon ohne Einschränkung. Teilweise kritisch betrachtet wurden die Mitfinanzierung von Aufwertungsmassnahmen und die geplante Entwicklung des Aareraums. Seitens der Landwirtschaft wird der Verzicht auf Massnahmen gefordert, welche die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschränken.

Eine deutliche Mehrheit stimmt aber der vorgesehenen Überarbeitung des kommunalen Beitragsreglements zu, so dass neben Beiträgen an schützenswerte Bauten und Vernetzungsbeiträgen an die Landwirtschaft auch Aufwertungsmassnahmen mitfinanziert werden können. Kritische Stimmen weisen auf die Sicherstellung der Finanzierung hin oder stellen den Zweck der Massnahmen grundsätzlich in Frage.

In einer Mehrheit der Antworten wurden schliesslich die Bereinigung der verschiedenen bestehenden Planungen im Aareraum und die Klärung offener Fragen im Rahmen der geplanten Erarbeitung einer Überbauungsordnung "Aareraum / Reichenbach" begrüsst. Wichtig werden dabei der Einbezug der privaten Grundeigentümer und die Erhaltung des heutigen, für viele Nutzende attraktiven Zustands des Gebietes sein.

Vorprüfung
Der Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung datiert vom 7. September 2016. Er enthält zum Richtplan Landschaft keine materiellen oder formellen Genehmigungsvorbehalte.

Im Fachbericht Fischerei und Naturschutz vom 7. Juni 2016 wird angeregt, weitere kommunale Schutzobjekte wie Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Obstgärten zu bezeichnen (und im Natur- und Landschaftsinventar aufzuführen) bzw. nachvollziehbar zu begründen, warum diese nicht in den Zonenplan aufgenommen werden. Weiter sollten alle geschützten Hecken und Feldgehölze als Hinweis in den Zonenplan aufgenommen werden.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das Natur- und Landschaftsinventar vollständig ist und als gute Grundlage für den Richtplan Landschaft sowie den Zonenplan dient. Es wurde daher nicht ergänzt. Hinsichtlich des Schutzes weiterer Landschaftselemente wie Hecken, Feld- und Ufergehölze oder Fliessgewässer vertritt der Gemeinderat die Haltung, dass diese bereits durch Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung geschützt sind. Weiter bedingt der Schutz von landschafts- oder ortsbildprägenden Bäumen (inkl. Hochstammobstbäumen) eine Auswahl, welche den unterschiedlichen Ansprüchen der Akteure im Einzelfall kaum gerecht werden kann. Zudem kann die Gemeinde diese Landschaftselemente bei Bedarf mit anderen Instrumenten sichern, so bspw. im Rahmen von Überbauungsordnungen und Strassenplänen (siehe Erläuterungen zu den Massnahmen des Richtplans Landschaft in Kap. 7.3).

Beschluss des Gemeinderates
Der Richtplan Landschaft wurde vom Gemeinderat Zollikofen am 12. Dezember 2016 beschlossen und dem Kanton zur Genehmigung eingereicht.

2 Elemente des Richtplans Landschaft

Der Richtplan Landschaft gemäss Art. 57 und 68 des Baugesetzes umfasst folgende Bestandteile:

- Richtplankarte 1:6'000 *Gegenstand der Genehmigung*
- Massnahmenblätter *Gegenstand der Genehmigung*
- Bericht zum Richtplan Landschaft
- Natur- und Landschaftsinventar (Plan)

Der vorliegende Bericht zum Richtplan Landschaft ist folgenderweise aufgebaut:

Ausgangszustand	Beschreibung und Analyse des Ausgangszustands (Kap. 5)	
	Plan Natur- und Landschaftsinventar (Beilage)	Im Plan des Ausganszustand werden die vorhandenen Grundlagen in den Themenbereichen Landschaft und Ökologie / Biodiversität dargestellt (Ebenen Bund, Kanton, Region und Gemeinde).
Konzeptinhalte	Konzeptionelle Inhalte in Abstimmung mit den Planungsbereichen Siedlung, Städtebau, Verkehr, Energie (Kap. 6)	
	Wirkungs- und Umsetzungsziele	Die Wirkungs- und Umsetzungsziele beziehen sich auf die Themenbereichen Landschaft, Ökologie / Biodiversität, Naherholung.
	Konzept Landschaft	Die Überlegungen im Sinne eines einfachen Landschaftsentwicklungskonzepts zeigen, welche naturnahen Kerngebiete besser miteinander vernetzt werden sollen, welche Landschaftskammern besonders wertvoll sind und welche konzeptionellen Vorstellungen hinsichtlich der Erholungsnutzung bestehen. Die Inhalte entsprechen dem vom Gemeinderat verabschiedeten räumlichen Entwicklungskonzept REK (Juni 2015).
Richtplan	Richtplankarte	Die Richtplankarte stellt das aus den Zielsetzungen abgeleitete Massnahmenprogramm in kartografischer Form dar.
	Massnahmen	Die Massnahmenblätter zum Richtplan beschreiben die behördenverbindlichen Massnahmen (Kap. 7).
	Umsetzung	Hinweise zum Umsetzungsprogramm, den Controlling-Instrumenten und der Fortschreibung des Richtplans Landschaft (Kap. 8)

Tab. 1 Bestandteile des Richtplans Landschaft

3 Grundsätze

Verbindlichkeit

Der Richtplan Landschaft Zollikofen ist behördenverbindlich. Sind regionale und kantonale Anliegen betroffen, wird er mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auch für kantonale Behörden und die Regionalkonferenz Bern-Mittelland verbindlich. Er ist dagegen (mit Ausnahme der in die Grundordnung einfliessenden Inhalte) nicht grundeigentümerverbindlich (vgl. unten).

Räumliches Entwicklungskonzept als Grundlage des Richtplans Landschaft

Das Konzept Landschaft als Teil des kommunalen räumlichen Entwicklungskonzeptes REK zeigt die wünschbare Entwicklung der betrachteten Landschaft hinsichtlich ihrer nachhaltigen Nutzung sowie ihrer ökologischen und ästhetischen Aufwertung auf. Das REK umfasst strategische Elemente und hat den Charakter einer Empfehlung. Daher können in einem REK auch visionäre, sachlich sinnvolle, aber politisch (noch) nicht mehrheitsfähige Ideen und Ziele geäussert werden. Zudem hat das REK nicht denselben Detaillierungs- und Konkretisierungsgrad wie der darauf aufbauende Richtplan Landschaft.

Themenschwerpunkte des Richtplans Landschaft

Der Richtplan Landschaft der Gemeinde Zollikofen enthält Ziele und Massnahmen für folgende Themenschwerpunkte:

- Landschaft
- Ökologie / Biodiversität
- Naherholung

4 Grundlagen

Der Richtplan Landschaft der Gemeinde Zollikofen berücksichtigt folgende (Planungs-) Grundlagen:

4.1 Kommunale Planungsinstrumente

- Uferschutzplanung gemäss See- und Flussufergesetz (1992)
- Schutzzonenplan (1994)
- Gestaltungsrichtplan Reichenbach: Schlossgarten, Restaurant, Uferbereich (2001)
- Teilrichtplan Ökologische Vernetzung Zollikofen (2004, Revision 2015)

4.2 Weitere Planungsgrundlagen

Grundlagen Bund

- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung, Bundesamt für Kultur BAK
- Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
  Bundesamt für Strassen ASTRA
- Wildtierkorridore Schweiz, Stand 2013
  Bundesamt für Umwelt BAFU

Grundlagen Kanton

- Inventar der Trockenstandorte des Kantons Bern, Stand 2014
  Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Abteilung Naturförderung
- Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept KLEK, Stand 2006
  Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
- Ökomorphologie der Fliessgewässer des Kantons Bern, Stand 2009
  Gewässer- und Bodenschutzlabor des Kantons Bern
- Landschaftsplanung: Anforderungen an die kommunale Landschaftsplanung, Stand 2011
  Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

Grundlagen Region

- Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM (2012): Teilrichtplan Aareschlaufen
- Projekt Landschaft RKBM: Natur, Landwirtschaft, Erholung (2014)
- Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK Bern-Mittelland (Vernehmlassungsversion 2015)

5 Analyse Ausgangszustand

Die landschaftlichen Werte der Gemeinde Zollikofen werden im Natur- und Landschaftsinventar dargestellt (siehe Beilage und Abb. 1). Es umfasst die landschaftsrelevanten Vorrang- und Schutzgebiete sowie schützenswerte Objekte. Dabei handelt es sich um schützenswerte Ortsbilder (ISOS), Fliessgewässer von regionaler Bedeutung, Trockenstandorte von regionaler Bedeutung, siedlungsprägende Grünräume sowie Hecken, Feldgehölze und landschaftsprägende Einzelbäume, welche gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung zu schützen sind.

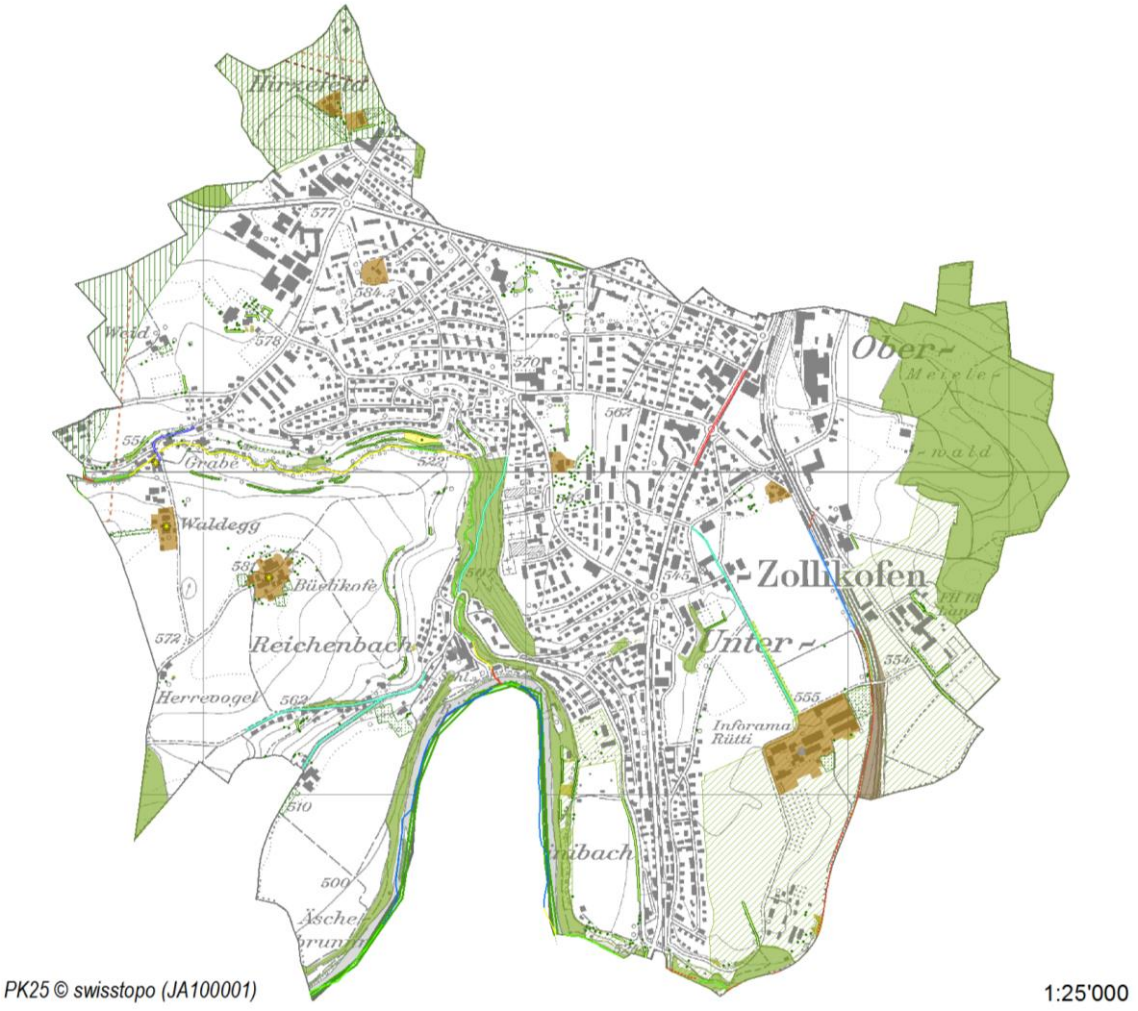

Abb. 1 Abbildung (*verkleinert*) des Natur- und Landschaftsinventars der Gemeinde Zollikofen

5.1 Landschaftscharakter und -geschichte

Der Lauf des Aaregletschers und seiner Moränen und die Ausläufer des Rhonegletschers haben die Region Bern-Mittelland stark geprägt, so auch das Gebiet der Gemeinde Zollikofen. Der Flussraum der Aare und das Aaretal sind die zentralen Elemente dieser Landschaften.

Der Siedlungsraum umfasst heute 40% des Gemeindegebiets von Zollikofen. Die restliche Fläche ist landwirtschaftlich genutzt oder bewaldet bzw. von Verkehrsflächen belegt. Geprägt von den

Fliessgewässern Aare und Chräbsbach findet sich ein vielgestaltiges Mosaik aus unterschiedlichen Landschaftselementen. Charakteristisch sind die zusammenhängenden landwirtschaftlichen Offenflächen, welche das Siedlungsgebiet umgeben und wertvolle Erholungsräume mit Sichtverbindungen zur Stadt Bern und den Alpen bieten. Insbesondere in den Räumen Bühlikofen und Rütti weist die Landschaft plateauartigen Charakter auf.

Bereits Ende der 1980er Jahre wurde erkannt, dass zur Wahrung der Identität und Lebensqualität der Gemeinde naturnahe Offenräume erhalten bleiben müssen und das Wachstum des Siedlungsgebietes kontrolliert erfolgen muss. Im "Leitbild 89" wurde im Rahmen der Ortsplanung der Grundsatz formuliert, dass einige grössere unverbaute Gebiete wie Bühlikofen, Schlossmatte und Rütti nicht überbaut werden sollen (Quelle: Landschaftsweg Zollikofen). In Zollikofen zeigt sich heute an der Grenze zwischen Siedlung und Landschaft ein Wechselspiel von ausgesprochen harmonischen Übergängen zwischen Wohngebieten und Arbeitszonen mit Wachstumstendenz auf. Die offenen Landwirtschaftsflächen sind bis heute gut erhalten und prägen das Gemeindegebiet massgeblich.

5.2 Flora

Seltene Pflanzenarten oder Waldgesellschaften sind im Mittelland mit einer intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung selten, so auch in Zollikofen. Von entscheidender Bedeutung für Flora und Fauna sind daher Struktur- und Vernetzungselemente sowie Flächen mit extensiver Bewirtschaftung. Im Natur- und Landschaftsinventar (s. auch Beilage) sind die Naturwerte der Gemeinde erfasst. So sind entlang der Aare, des Chräbsbachs und im Gebiet Rütti Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume zu verzeichnen, welche aus ökologischer sowie landschaftsästhetischer Sicht wichtig sind. Daneben weist auch das Siedlungsgebiet eine Reihe von naturnahen Flächen auf. Diese erfüllen eine wichtige siedlungsökologische Funktion und sind für die Naherholung von Bedeutung.

Trockenstandort von kantonaler Bedeutung
An südexponierter Lage – zwischen Chräbsbach und Kilchbergerweg – befindet sich eine kantonal geschützte Trockenwiese. Dieser Standort weist einen Reichtum von spezialisierten Pflanzenarten auf und ist die einzige kantonale Inventarfläche im Gemeindegebiet.

Quellflur Reichenbach
Wo der Chräbsbach in die Aare mündet, befinden sich wasserführende Sandsteinfelswände, wo sich eine seltene Quellflur (geschützter Lebensraum nach Natur- und Heimatschutzverordnung) entwickelt hat. Beim Restaurant Reichenbach lässt sich dieser Vegetationstyp sehr gut beobachten. Er erstreckt sich über das Gelände hinaus entlang des Aareufers.

5.3 Fauna

Im Teilrichtplan ökologische Vernetzung (2004) wurden Ziel- und Leitarten definiert, welche aufgrund ihrer Lebensraumansprüche den verschiedenen Landschaftseinheiten des Gemeindegebiets zugeordnet wurden. Zielarten sind schweizweit gefährdete Arten, welche mit ausgewählten Massnahmen gezielt zu schützen und zu fördern sind. Leitarten kommen in bestimmten Landschaften häufiger vor, dementsprechend stehen der Erhalt und die Förderung ihrer Lebensräume an erster Stelle.

Vögel

Gehölze (Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume) sind entlang der Gewässer (Aare, Chräbsbach) am stärksten vertreten und bieten verschiedenen Vogelarten einen Lebensraum. Entlang der Wahlenallee, welche als prägende Struktur im sonst eher "ausgeräumten" Landwirtschaftsgebiet der Rütti von grosser Bedeutung ist, wurden 35 Vogelarten gezählt. Der Chräbsbach ist stellenweise schlecht zugänglich und daher störungsarm. Mit seinem Strukturreichtum und seiner Vielgestaltigkeit weist er ein sehr hohes Lebensraumpotenzial für verschiedenste Vogelarten auf und stellt eine wichtige Vernetzungsachse dar.

Ziel- / Leitarten	Landschaftseinheit
Grauspecht (Zielart)	Schlossmatte
Gartenrotschwanz	Bühlikofen, Rütti
Gartenbaumläufer	Hirzenfeld, Weid / Hubel, Schlossmatte
Goldammer	Buchrain / Chräbsbach
Neuntöter	Buchrain / Chräbsbach
Feldlerche	Rütti, Meielen / Länggasse

Tab. 2 Ziel- / Leitarten Vögel

Amphibien und Reptilien

Entlang der Aare und des Chräbsbachs sowie des revitalisierten Steinibachs im Bereich des Bahndamms auf der Rütti finden sich Lebensräume für geschützte Tierarten. Alle Amphibien- und Reptilienarten der Schweiz sind geschützt und gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz zu erhalten und zu fördern. Massnahmen zu ihren Gunsten stehen weder mit Erholungsnutzung noch mit der Landwirtschaft im Widerspruch.

Ziel- / Leitarten	Landschaftseinheit
Kreuzkröte (Zielart)	Rütti, Steinibachmatte
Erdkröte (Zielart)	Rütti, Steinibachmatte
Grasfrosch (Zielart)	Buchrain / Chräbsbach, Aare
Zauneidechse (Zielart)	Rütti

Tab. 3 Ziel- / Leitarten Amphibien und Reptilien

Säugetiere

Der Wildkorridor von überregionaler Bedeutung zwischen Hirzenfeld und Buchsiwald wird vom Rotwild genutzt und auch im Süden der Gemeinde (Reichenbachwald-Riederenwald) sind gemäss Teilrichtplan ökologische Vernetzung Wildwechsel bestätigt. Für Kleinsäuger stellen vernetzte und strukturreiche und extensiv bewirtschaftete Flächen geeignete Habitate dar. Mit deren gezielter Aufwertung soll in der Gemeinde der selten gewordene Feldhase wieder beobachtet werden können.

Ziel- / Leitarten	Landschaftseinheit
Feldhase	Weid / Hubel, Bühlikofen, Buchrain / Chräbsbach
Reh	Hirzenfeld, Bühlikofen, Schlossmatte, Meielen / Länggasse

Tab. 4 Ziel- / Leitarten Säugetiere

5.4 Kulturgüter

Die Weiler Bühlikofen und Graben sind im Inventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung erfasst. Der Schlossweiler Bühlikofen ist aufgrund seiner exponierten Lage auf der Hügelkuppe besonders auffällig. Alle Ortsteile sind unverbaut und einmalig gut erhalten (Inventarblatt ISOS Bühlikofen / Graben). Gemäss den Empfehlungen auf dem Inventarblatt ist auch bei kleinsten baulichen Veränderungen auf grösste Sorgfalt zu achten.

Abb. 2 Weiler Bühlikofen und Graben (ISOS)

5.5 Freizeit und Erholung

Das Gemeindegebiet von Zollikofen ist vom offiziellen Wanderwegnetz durchzogen und mit den Nachbargemeinden gut verbunden. Dazu kommen zwei regionale Fahrradrouten, welche die Gemeinde Zollikofen in Nord-Süd-Richtung mit Bern verbinden.

Der Aareraum mit dem Wegnetz entlang der Flussschlaufen bietet einen wichtigen Erholungsraum. Das Schloss Reichenbach und die Gaststätte an der Mündung des Chräbsbachs sind beliebte und in der Umgebung bekannte Ausflugsziele. Der beliebte Fährbetrieb vom Schloss Reichenbach auf die Engehalbinsel wird von der Stadt Bern und der Gemeinde Zollikofen gemeinsam finanziert.

Der Meielewald als Teil einer grösseren zusammenhängenden Waldfläche in den Gemeinden Zollikofen, Ittigen, Bolligen, Mooseedorf und Münchenbuchsee umfasst ein weites Netz an Wander- und Fusswegen. Das Freizeithaus Meielen (eingangs Vita-Parcours, am Waldrand) wurde im Frühsommer 2005 erbaut. Es steht der Bevölkerung, Vereinen und Firmen von Zollikofen für gesellige und kulturelle Anlässe zur Verfügung.

Der "Landschaftsweg Zollikofen" bietet mit 36 Tafeln Wissenswertes über Geschichte, Landschaft und Ökologie und die Besonderheiten der Gemeinde an und erstreckt sich über knapp 4 km Länge.

5.6 Landwirtschaft

Knapp die Hälfte des Gemeindegebiets wird landwirtschaftlich genutzt. Seit 1999 fördert die Gemeinde Zollikofen den ökologischen Ausgleich mit Zusatzzahlungen an die Bewirtschafter und

2004 wurde der Teilrichtplan ökologische Vernetzung genehmigt. Eine Revision erfolgte 2015. Der Teilrichtplan ist auf den Zonenplan und den Schutzzonenplan (1994) der Gemeinde abgestimmt. Im Jahr 2013 umfasste der ökologische Ausgleich inklusive Hochstammfeldobst- und Einzelbäume 33.9 ha, ohne Bäume 27.7 ha. Dies entspricht 14.1% bzw. 11.5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dies ist deutlich mehr als die vom Bund geforderten 7%. Von den 33.9 ha erfüllten 21.5 ha die ÖQV-Vernetzungskriterien und 0.9 ha die Qualitätskriterien.

5.7 Gliederung in Landschaftseinheiten

Aufgrund der übergeordneten Analyse des Ausgangszustands wurde das Gemeindegebiet von Zollkofen in die neun Landschaftseinheiten gegliedert. Diese lassen sich wie nachfolgend aufgeführt charakterisieren:

Abb. 3 Einteilung des Gemeindegebiets in neun Landschaftseinheiten

1 Hirzenfeld

Thema	Erläuterungen
Gesamtcharakter	Offene Agrarlandschaft, auf zwei Seiten (N und W) an Wald angrenzend
Merkmale	• Hofeinheit mit Baumbestand • prägende Obstgärten • prägende Nussbaumreihe • durch Gewerbegebiet vom Ort "abgeschnitten"
Aktuelle Nutzung	Landwirtschaft, Erholung (Wander- und Veloweg), Verkehr zum Sportzentrum Hirzenfeld
Nutzungskonflikte	Landwirtschaft – Erholung, Erholung – Verkehr
Stärken	klare Siedlungsgrenze, Obstgarten, Ruhe
Schwächen	Durch Gewerbegebiet vom Dorf abgetrennt
Handlungsbedarf	• Landschaft: Bestand Obstbäume erhalten und fördern, landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen • Ökologie / Biodiversität: extensive Bewirtschaftung fördern • Naherholung: Konflikt Verkehr-Naherholung (Langsamverkehr) lenken

2 Weid / Hubel

Thema	Erläuterungen
Gesamtcharakter	Offene Agrarlandschaft mit Freizeitinfrastruktur (Sportplätze)
Merkmale	• Hofeinheit Weid, Schul- und Freizeitanlage Geisshubel, "Grünes Band" der RKBM • öffentliche Anlagen für Erholungsnutzung • klar abgegrenzter Siedlungsrand • hohe Erholungsqualität • Fernsicht
Aktuelle Nutzung	Landwirtschaft, Erholung
Nutzungskonflikte	Landwirtschaft – Erholung
Stärken	Intakter Übergang zwischen Siedlung und Landschaft, hohe Erholungsqualität, Spazier- und Velowege, Fernsicht auf Alpen und unverbautes Gebiet, Ruhe
Schwächen	Wenig Struktur- und Vernetzungselemente (Gehölze als Lebensraum fehlen), Lichtverschmutzung (Sportplatz)
Handlungsbedarf	• Landschaft: Prüfung Landschaftsschongebiet ("Grünes Band" der RKBM), landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen • Ökologie / Biodiversität: Gehölze (Hecken, Einzelbäume) und bestehende extensive Bewirtschaftung erhalten (Trittsteine und Lebensräume als Fördermassnahmen für Zielarten) • Naherholung: "Grünes Band" als Konzept der RKBM

3 Chräbsbach / Buchrain

Thema	Erläuterungen
Gesamtcharakter	Topographischer Einschnitt (Graben) von der Gemeindegrenze Kirchlindach bis zur Mündung in die Aare
Merkmale	• Siedlung "Grabe" im obersten Bereich, unzugänglicher Naturraum entlang der Siedlungsgrenze mit reichem Baumbestand, bewaldeter Abschnitt im untersten Bereich • unzugänglicher Naturraum mit hohem Lebensraumpotenzial für Flora und Fauna • sonnenexponierte Hanglagen
Aktuelle Nutzung	Siedlung, Naturraum, Erholung (Landschaftsweg / Wanderweg im Wald)
Nutzungskonflikte	Allenfalls Konflikt zwischen Erholungsnutzung und Naturschutz. Die ökologisch wertvollen Bereiche sind jedoch kaum erschlossen und daher relativ störungsfrei.
Stärken	Hotspot der Biodiversität; Graben bildet ein charakteristisches Landschaftselement und trägt dazu bei, dass im Gebiet Landgarbe / Paradiesli ein harmonischer Übergang zwischen Siedlungsrand und Landschaft entstand.
Schwächen	Mündungsbereich des Bachs verbaut
Handlungsbedarf	• Landschaft: Bestehende Werte sichern (Landschaftsschutzgebiet erhalten) • Ökologie / Biodiversität: Extensiv bewirtschaftete Flächen fördern • Naherholung: Eingeschränkte Zugänglichkeit zwischen Graben und Buchrain erhalten

4 Bühlikofen

Thema	Erläuterungen
Gesamtcharakter	Offene Agrarlandschaft mit Plateaucharakter
Merkmale	• Charakteristische Hofeinheiten, Weiler mit Ortsbild von nationaler Bedeutung, kommunales Landschaftsschongebiet • Plateau mit Fernsicht und ausserordentlich hoher Erholungsqualität (Verbindungsachse zu Wald, Aare und Umgebung vorhanden)
Aktuelle Nutzung	Landwirtschaft, Erholung
Nutzungskonflikte	Landwirtschaft – Erholung
Stärken	Hohe Erholungsqualität (keine Störfaktoren, Zugang zum Wald, Ruhe), Fernsicht, authentische Gebäude, harmonische Landschaft
Schwächen	Wenig Struktur- und Vernetzungselemente (z.B. Hecken, Einzelbäume), ökologische Vernetzung zwischen Wald und Chräbsbachgraben nicht vorhanden
Handlungsbedarf	• Landschaft: Landschaftsprägende Objekte (Einzelbäume) fördern, offenen Landschaftscharakter und Sichtverbindungen erhalten, landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen • Ökologie / Biodiversität: Struktur- und Vernetzungselemente fördern (z.B. Hecken, Einzelbäume, Buntbrachen), artenreiche Wegrand-Flora begünstigen (Wiesenblumenstreifen) • Naherholung: Einzelbäume als Schattenspender, sowie als Vernetzungsachse zum Wald prüfen

5 Schlossmatte / Buschi

Thema	Erläuterungen
Gesamtcharakter	Lockeres Siedlungsgebiet am Prallhang der Aare und offene Agrarlandschaft in der Schwemmebene
Merkmale	• Landwirtschaftsfläche als siedlungstrennender Grünraum (Riegel / Lücke zwischen Bremgarten und Zollikofen) • Hofeinheit mit Baumbestand • Aussichtsreiche Wohnlagen oberhalb unverbauter Ebene (Känelgasse) • Landschaftsprägende Hochhecke Känelgasse • Bestehender öV-Anschluss • Nähe zur Aare
Aktuelle Nutzung	Landwirtschaft, Siedlung, Erholung
Nutzungskonflikte	Landwirtschaft – Erholung
Stärken	Fernsicht, Aarenähe (Erholungsfunktion), Übergang zum ländlichem Landschaftsraum Bühlikofen (Erholungsfunktion)
Schwächen	nicht optimale Siedlungsrandgestaltung, starke Prägung durch Verbindungsstrasse nach Bremgarten
Handlungsbedarf	• Landschaft: Ortseingang und Strassenraum können mit naturnahen Strukturelementen aufgewertet werden, landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen • Ökologie / Biodiversität: Vernetzungsachse zwischen Chräbsbach-Känelgasse und Wald aufbauen (die bestehenden Heckenabschnitte stellen Fragmente einer Achse dar.) • Naherholung: Artenreiche Landwirtschaftsflächen und Wegränder (Buntbrachen, Blumenwiesenstreifen) begünstigen

6 Steinibachmatte

Thema	Erläuterungen
Gesamtcharakter	Offene Agrarfläche zwischen Siedlung und Aare
Merkmale	• Schul- und Familiengartenareal, Uferbereich (Wald), Hecke Böschung Aarestrasse • markanter Offenraum zwischen Siedlung und Aare • strukturarm, geringe ökologische Qualität • offene Agrarfläche liegt tiefer als bestehende Siedlung
Aktuelle Nutzung	Intensive Landwirtschaft, Erholung (Uferweg), Freizeit (Hornussen und Familiengärten)
Nutzungskonflikte	Landwirtschaft – Erholung
Stärken	offener Grünraum mit gewisser Aufenthaltsqualität (Aussicht), klare Siedlungsgrenze
Schwächen	Struktur- und Artenarmut, Erholungsqualität ausserhalb des Uferbereichs gering
Handlungsbedarf	• Landschaft: Naturnahe Elemente fördern, landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen • Ökologie / Biodiversität: Extensive Bewirtschaftung begünstigen, Böschungsbereich biodiversitätsfördernd unterhalten • Naherholung: Zugang zu Aareufer erhalten, Plätze mit Aufenthaltsqualität (z.B. Sitzgelegenheiten) aufwerten bzw. vom Verkehr abgrenzen

7 Rütti / Lättere

Thema	Erläuterungen
Gesamtcharakter	Multifunktionale Agrarlandschaft mit grossen Gebäudekomplexen
Merkmale	• Wahlenallee, Rütti und Aviforum, Landstuhl, Revitalisierter Steinibach • bestehendes kommunales Landschaftsschongebiet • ausgedehnte zusammenhängende Offenfläche • Erholungsraum (regionale Velorouten) • identitätsstiftend für Zollikofen (Bildungsinstitutionen Landwirtschaft von kantonaler und nationaler Bedeutung)
Aktuelle Nutzung	Landwirtschaft, Schulung, Erholung
Nutzungskonflikte	Landwirtschaft – Erholung, Erholung – Verkehr
Stärken	Vielgestaltigkeit, offener Charakter, Fernsicht, harmonischer Siedlungsrand
Schwächen	Verkehrsaufkommen beeinträchtigt Erholungsqualität
Handlungsbedarf	• Landschaft: Offenen Charakter erhalten, landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen • Landschaft: Erweiterung Baumreihe • Ökologie / Biodiversität: Zielarten (siehe Kap.5.3) fördern • Naherholung: Aufenthaltsmöglichkeiten fördern (z.B. im Gebiet Lättere)

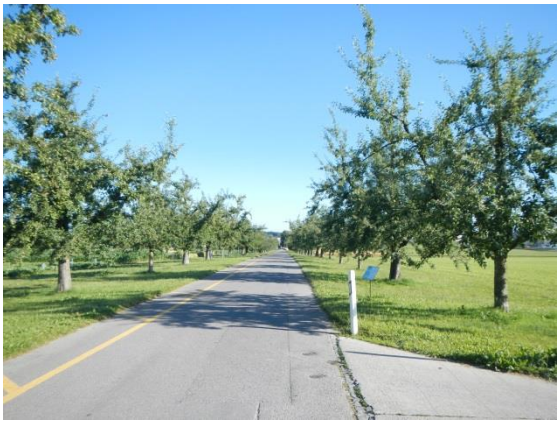

8 Meielen / Länggasse

Thema	Erläuterungen
Gesamtcharakter	Offene Agrarlandschaft zwischen Industriezone und Wald
Merkmale	• räumliche Begrenzung durch den Wald schafft harmonische Atmosphäre • optimale Erschliessung öV • Erholungsnutzung teilweise intensiv (Schützenhaus) • gute Aussicht / Fernsicht
Aktuelle Nutzung	Landwirtschaft, Erholung, Freizeit (Vitaparcours, Freizeithaus)
Nutzungskonflikte	Gewerbenutzung – Erholung, Landwirtschaft – Erholung
Stärken	gute Fernsicht, klare Trennung von Gewerbegebiet (Eichenweg), Naherholungsgebiet Wald
Schwächen	Verkehrsbelastung durch Industrie / Gewerbe
Handlungsbedarf	• Landschaft: Siedlungsrand aufwerten / begrünen (z.B. mit Baumreihe), landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen • Ökologie / Biodiversität: Anteil versiegelter Fläche bei Bauprojekten minimieren • Naherholung: Zugang zu Naherholungsgebiet langfristig sichern und attraktiv gestalten

9 Siedlungsgebiet

Thema	Erläuterungen
Merkmale	• relativ hoher Grünanteil (z.B. Walacher, Landgarbe, Schweizerhubel, Häberlimatte) • vielerorts harmonische Siedlungsränder • dominante Hauptverkehrsachse • Industriegebiete • teilweise sehr heterogen
Aktuelle Nutzung	wohnen, arbeiten
Nutzungskonflikte	wird im Rahmen der Siedlungsplanung bearbeitet
Stärken	wird im Rahmen der Siedlungsplanung bearbeitet
Schwächen	wird im Rahmen der Siedlungsplanung bearbeitet
Handlungsbedarf	• Landschaft: naturnahe Umgebungsgestaltung mit Aufenthaltsqualität fördern, Gestaltung von naturnahen Grünräumen mit Erholungsqualität in Überbauungsprojekte einbeziehen • Ökologie / Biodiversität: naturnahe Grünräume im privaten und öffentlichen Raum fördern, Restflächen nutzen und gestalten, Grünräume vernetzen (Fokus Ökologie) • Naherholung: Grünräume vernetzen (Fokus Erholung) und Erholungszonen schaffen, Bevölkerung / Anwohnerschaft einbeziehen

5.8 Fazit: Herausforderungen für die Landschaftsentwicklung

Bezug zur Siedlungsentwicklung
Damit das künftige Bevölkerungswachstum bewältigt werden kann, ist wohl eine Innenentwicklung als auch eine Aussenentwicklung in Betracht zu ziehen. Dabei sind auch potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete zu definieren. Von grosser Wichtigkeit ist die Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Zielen des Landschaftsschutzes in grösseren, zusammenhängenden Landschafts- und Landwirtschafträumen, u.a.:

- Interessenabwägung im Gebiet Geisshubel – Hubel und den Gebieten Bühlikofen und Rütti – Steinibach
- Berücksichtigung der Naherholungsbedürfnisse der Bevölkerung und der Anliegen der Landwirtschaft

Qualitative Aufwertung der Siedlung und der inneren Landschaft
Damit die Lebensqualität in Zollikofen gehalten bzw. verbessert werden kann, ist neben einer quantitativen insbesondere auch eine qualitative Innenentwicklung von grosser Bedeutung. Dies beinhaltet u.a. die Förderung von Freiräumen im Siedlungsgebiet. Dabei ist folgendes relevant:

- Stärkung der Erholungsqualität und Siedlungsökologie im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen
- Erhaltung, Aufwertung und Vernetzung der bestehenden und geplanten Freiräume (z.B. Häberlimatte, Schäferei)
- Sicherstellung der übergeordneten siedlungsökologischen Vernetzung durch die Anlage bzw. Aufwertung von naturnahen Grünräumen und -flächen

Äussere Landschaft und Naherholung
Bei der äusseren Landschaft bestehen v.a. folgende Herausforderungen:

- Erhaltung der zusammenhängenden offenen Kulturlandschaften im und Naherholung Westen und Südwesten der Gemeinde
- Umgang mit den überörtlichen Grünzäsuren, beispielsweise im Gebiet Meiele, als wichtige Elemente für Naherholung und ökologische Vernetzung
- Umsetzung des Konzepts des "Grünen Bandes" v.a. im Norden und Westen der Gemeinde
- Schutz und Nutzung des Potenzials der Aare im Bereich Ökologie und Naherholung

6 Konzeptinhalte

6.1 Entwicklungsabsichten

6.1.1 Generelle Entwicklungsziele

Die Analyse des Ausgangszustandes ergibt eine Einteilung in neun verschiedene Landschaftseinheiten, welche als Teilgebiete der Gemeinde Zollikofen unterschiedliche Eigenheiten aufweisen. Es bietet sich eine Unterteilung in Siedlungsraum (innere Landschaft), Umgebung (äussere Landschaft) und potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete an. Die folgenden drei Zielebenen werden den Landschaftsräumen zugeordnet:

Erhalten: Die aktuelle Situation in Nutzung und Ausprägung sichern. Im Vordergrund stehen das Bewahren von Landschaften und Objekten. Das Gebiet ist möglichst im aktuellen Zustand zu erhalten.

Fördern: Charakteristische Landschaftselemente und Objekte sind zu fördern. Hierzu gehören Renaturierungs-, Rekultivierungs- und konkrete Gestaltungsmassnahmen (Gewässer, Hecken, Einzelbäume usw.). Das Aufwertungspotenzial soll gezielt ausgeschöpft werden, schonende Nutzungsaktivitäten sind zu unterstützen.

Lenken: Nutzungen und Aktivitäten sind gezielt zu planen und mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes abzustimmen. Die Anliegen des Landschafts- und Ortsbildschutzes sind bewusst in die Diskussion um die Siedlungsentwicklung einzubeziehen.

Die neun Landschaftseinheiten wurden diesen generellen Zielebenen gemäss der nachfolgenden Abbildung zugeordnet. Dabei handelt es sich um prioritäre Stossrichtungen.

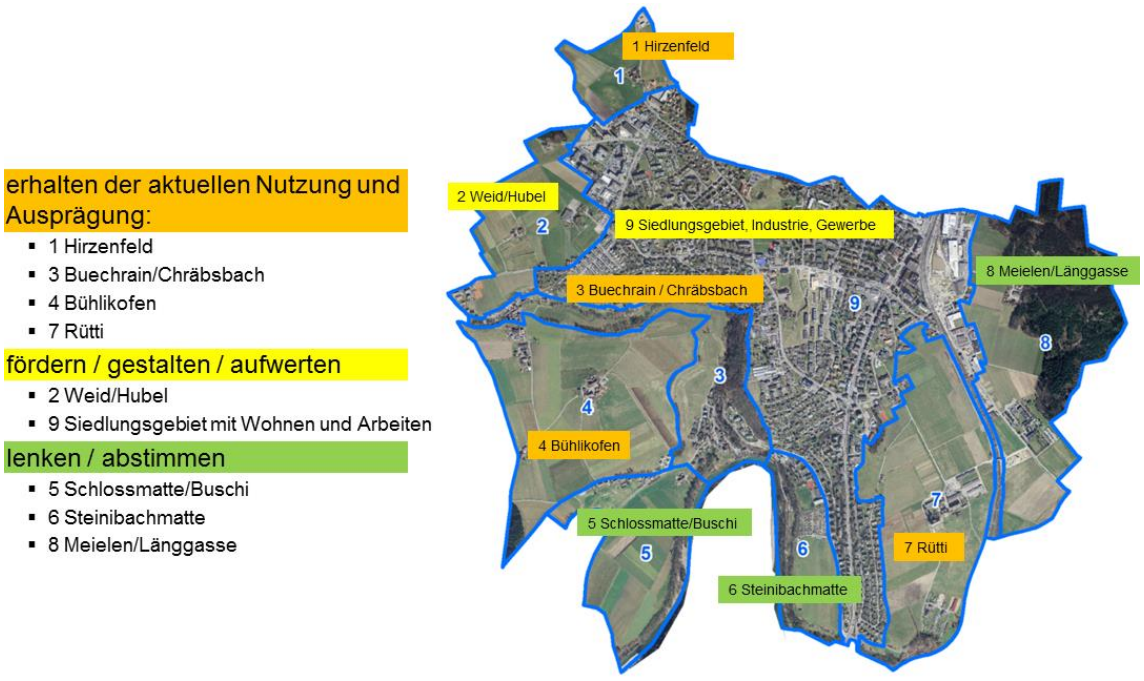

Abb. 4 Generelle Entwicklungsziel pro Landschaftseinheit

6.1.2 Wirkungs- und Umsetzungsziele

Aus den generellen Entwicklungszielen werden Wirkungs- und Umsetzungsziele abgeleitet und nach Schwerpunktthemen gegliedert. Die Ziele bilden die Basis der Konzeptinhalte und führen schlussendlich zu den konkreten Massnahmen des Richtplans Landschaft. Landschaft, Ökologie, Biodiversität und Naherholung hängen sehr stark zusammen. Gewisse Zielsetzungen können für mehrere Themenbereiche relevant sein.

Landschaft

- Durch die Förderung von "grünen Korridoren" (Vernetzungsachsen) im Siedlungsgebiet bzw. am Siedlungsrand werden die Wohnqualität gestärkt und die bestehenden landschaftlichen Werte gesichert.
- Landschaftsgebiete und -elemente mit hoher Qualität werden durch die Beibehaltung oder die Ausscheidung von Landschaftsschon- bzw. Landschaftsschutzgebiete gesichert und aufgewertet.
- Die Umsetzung des Konzepts des "grünen Bandes" gemäss den Zielen der RKBM wird in den Landschaftseinheiten Hirzenfeld (1) und Weid / Hubel (2) geprüft.

Ökologie / Biodiversität

- Über "grüne Korridore" wird die äussere mit der inneren Landschaft vernetzt. Sie fördern die Durchlässigkeit für Mensch, Flora und Fauna und beeinflussen das Mikroklima und die Luftqualität positiv. Überdies wird eine übergeordnete ökologische Vernetzung zwischen innerer und äusserer Landschaft ermöglicht.
- "Restflächen" im Siedlungsgebiet werden naturnah gestaltet und leisten einen Beitrag zur Lebensraumvernetzung und Artenvielfalt.
- Die Gemeinde setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Bekämpfung von invasiven Neophyten ein.
- Die Förderung der Ökologie / Biodiversität im Rahmen der Bautätigkeit wird mit einem normativen Artikel im Baureglement geregelt.

Naherholung

- Die Zugänglichkeit und die Aufenthaltsqualität der Häberlimatte und des Areales Schweizerhubel bleiben langfristig erhalten. Die Gemeinde prüft die Gewährleistung der Verbindungen mit weiteren Erholungsgebieten.
- Die Sicherung und Stärkung der Erholungsqualität bei Überbauungen und Sanierungen wird mit einem normativen Artikel im Baureglement geregelt.
- Die bestehenden Naherholungsangebote – insbesondere in den Landschaftseinheiten Bühlikofen und Rütti – bleiben erhalten.

6.2 Konzeptinhalte

"Landschaft" umfasst nicht nur die Umgebung des Siedlungsgebietes von Zollikofen (äussere Landschaft) sondern auch die Grün- und Erholungsräume innerhalb des Siedlungsraumes (innere Landschaft). Diese umfassende Betrachtung ist insofern wichtig, da eine gezielte Vernetzung der inneren und der äusseren Landschaft die Siedlungsqualität, die Landschaftsästhetik, die Biodiversität und die Erholungsmöglichkeiten positiv beeinflussen.

Die nachfolgende Karte stellt die Konzeptinhalte für die drei Themenbereiche Landschaft, Biodiversität / Ökologie und Naherholung dar.

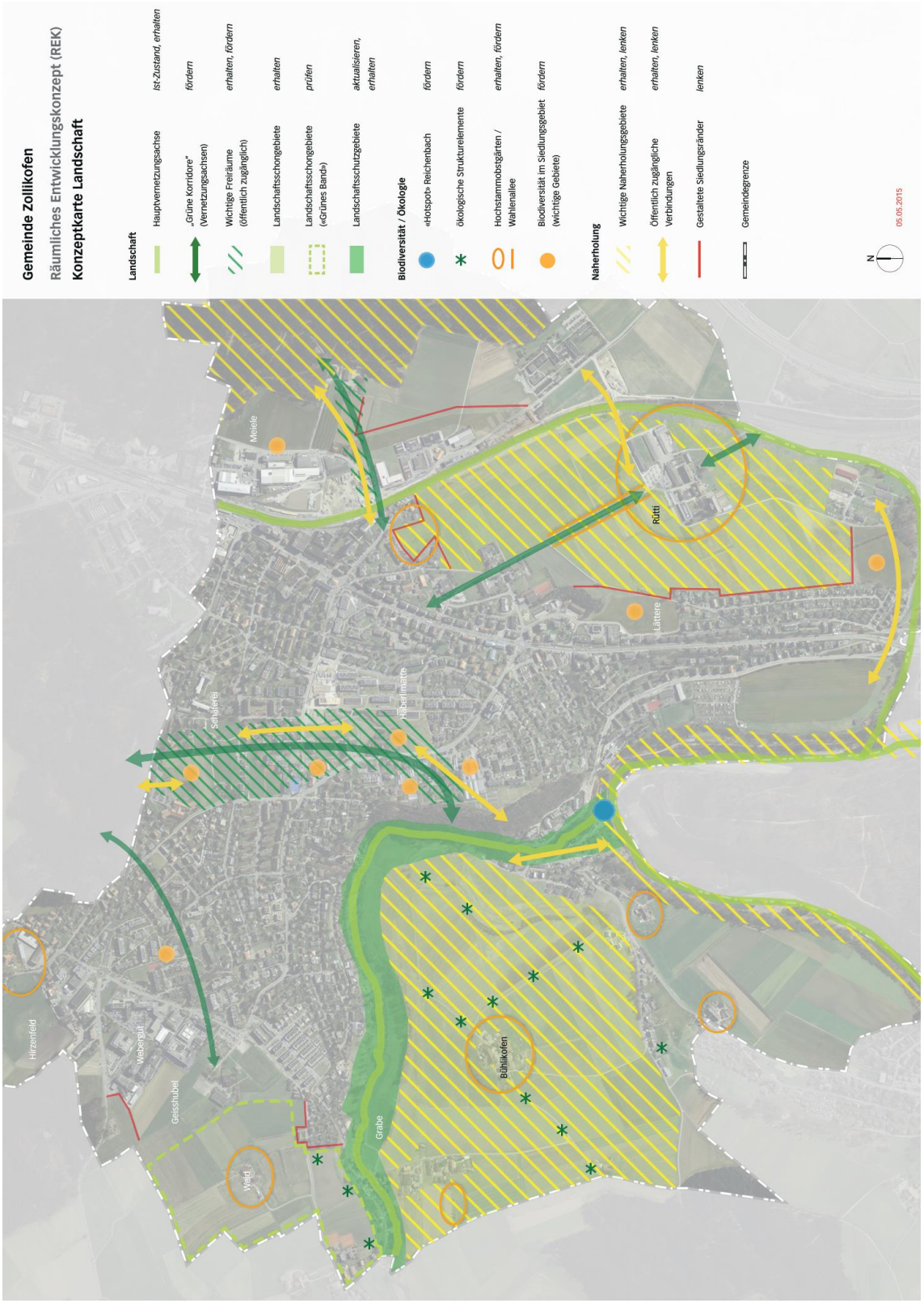

Abb. 5 Konzeptinhalte Landschaft

6.2.1 Landschaft

"Grüne Korridore"

Mit "grünen Korridoren", sogenannten Vernetzungsachsen, wird eine Verbindung zwischen der äusseren Landschaft und dem Siedlungsraum (innere Landschaft) angestrebt. Die Korridore können beispielsweise bepflanzte Strassenräume oder gestaltete Freiflächen sein. Mit dem Prinzip der Vernetzung der inneren mit der äusseren Landschaft kann neben ästhetischen Aspekten auch ökologischen, gesundheitlichen und klimatischen Aspekten Rechnung getragen werden.

Dabei erfolgt eine Abstimmung mit dem Ziel der Siedlungsentwicklung nach innen, so dass beiden Anliegen Rechnung getragen wird. Siedlungsentwicklung nach innen bedeutet in diesem Zusammenhang auch die Erhaltung der Aufenthaltsqualität und damit einer attraktiven Wohn- und Arbeitsumgebung.

Öffentlich zugängliche "grüne Korridore" werden insbesondere im zentralen Bereich (Schäferei – Häberlimatte) und im Gebiet Meiele gesichert:

- Die Freiräume und öffentlichen Nutzungen – Schäferei - Schulanlagen - Häberlimatte - Friedhof – zwischen dem Buchsiwald und dem Chräbsbach werden als zusammenhängendes System aufgewertet und vernetzt.
- Im Gebiet Meiele wird der Fokus insbesondere auf strassenbegleitendes Grün gelegt.

Landschaftsschongebiete

Die Gemeinde Zollikofen weist unbebaute Gebiete von sehr hoher landschaftlicher Qualität auf: Die Landschaftseinheiten Rütti und Bühlikofen sind grossräumige, zusammenhängende Grünräume (Landwirtschaftsgebiet), welche mehrheitlich verkehrsarm sind und Aussichten in den Nah- und Fernbereich (Alpen) bieten.

Die Erholungsqualität und die landschaftsästhetische Bedeutung dieser Räume sind charakterbildend für die Gemeinde Zollikofen. Ihr Schutz wird weiterhin gewährleistet indem die bereits bestehenden Landschaftsschongebiete mit ihren Bestimmungen im Baureglement ohne zusätzliche Beschränkungen der Landwirtschaft beibehalten werden. In diesen Gebieten werden punktuelle Massnahmen mit Elementen der traditionellen Kulturlandschaft (Obstgärten, Einzelbäume, usw.) angestrebt. Damit kann das Landschaftsbild weiter aufgewertet werden.

Landschaftsschutzgebiet

Der Landschaftsraum Grabe / Chräbsbach / Buchrain umfasst einen grossen Strukturreichtum und bietet beste Lebensbedingungen für Flora und Fauna. Die bestehenden Werte (z.B. Trockenwiese von kantonaler Bedeutung, Chräbsbach als Gewässer von regionaler Bedeutung) sollen nicht nur erhalten, sondern auch gefördert werden. Die räumliche Vernetzung mit dem Naturraum Aare soll gewährleistet bleiben. Mit der Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes Grabe / Chräbsbach / Buchrain bzw. mit der Aktualisierung der entsprechenden Bestimmungen können diese Naturwerte gesichert werden. Zudem soll eine ökologische Aufwertung stattfinden.

Die räumliche Vernetzung mit dem Naturraum Aare soll gewährleistet bleiben. Das Chräbsbachtäli zwischen Paradiesli und Mühle / Grabe soll im Gegensatz zum Naturraum Aare nicht der Erholungsnutzung dienen.

"Grünes Band"
Das von der Regionalkonferenz Bern-Mittelland vorgeschlagene "Grüne Band", das sich als grossräumiger Grünraumkorridor mit Naherholungsnutzung kreisförmig um die Kernagglomeration Bern erstreckt, tangiert als Grünraum von regionaler Bedeutung die Landschaftsräume Weid / Hubel und Hirzenfeld.

Die Gemeinde prüft die raumplanerische Sicherung des "Grünen Bandes" als Landschaftsschongebiet. Im Hinblick auf die Überbauung von Bauzonenreserven im Bereich Geisshubel sowie auf eine Umnutzung der Arbeitszone Webergut kommt dem "Grünen Band" eine landschaftliche Bedeutung zu. Das Siedlungsgebiet soll hier nur beschränkt erweitert und der Gestaltung des Siedlungsrandes besondere Beachtung geschenkt werden.

6.2.2 Ökologie / Biodiversität

"Grüne Korridore"
Den erwähnten "grünen Korridoren" als Vernetzungselemente von innerer und äusserer Landschaft kommt neben landschaftsästhetischer auch ökologische Bedeutung zu: Sie ermöglichen die Vernetzung von Lebensräumen und fördern die biologische Vielfalt.

Überbauungsprojekte
Über das Prinzip der Vernetzung von innerer und äusserer Landschaft ("grüne Korridore") wird der Ökologie und der Biodiversität bei Überbauungsprojekten Rechnung getragen und mit den Aspekten Naherholung, Gesundheitsförderung und Umweltbildung / Sensibilisierung verknüpft.

Renaturierung der Chräbsbachmündung
Der Mündungsbereich des Chräbsbachs in die Aare kann ökologisch aufgewertet werden. Im Rahmen der Umsetzungsarbeiten zum teilregionalen Richtplan "Aareschlaufen" der RKBM wurde ein Teilprojekt Renaturierung ausgearbeitet. Dieses sieht im heutigen Parkplatzbereich des Restaurants Reichenbach ökologische Aufwertungsmassnahmen im grösseren Rahmen vor (siehe Kap. 7.3.4).

Artenvielfalt
Im Rahmen der Strategie Biodiversität Schweiz wurde ein Aktionsplan entwickelt, um dem stetigen Rückgang der Artenvielfalt entgegen zu wirken. Den Gemeinden kommt dabei eine grosse Verantwortung bei der Umsetzung der Massnahmen zu (Vorbildfunktion, Information der breiten Bevölkerung und der Grundeigentümer über den Nutzen der Biodiversität). Oftmals entfalten schon kleine Massnahmen eine beachtliche Wirkung. Für den Siedlungsraum (Landschaftseinheit 9) bedeutet dies beispielsweise einen umsichtigen Umgang mit "Restflächen" (z.B. Strukturelemente wie sickerfähige Beläge und naturnahe Bepflanzung fördern).

Im Raum Bühlikofen können zusätzliche Strukturelemente (z.B. wegbegleitende Säume, Brachen oder Ackerschonstreifen) eine Verbesserung des aktuellen Zustandes bringen und für alle Landschaftseinheiten gilt der Erhalt von Hochstammobstbäumen (insbesondere Hirzenfeld, Schlossmatte / Buschi und Rütti) als übergeordnetes Ziel. Zudem bieten südexponierte Hanglagen (Chräbsbach und Buschi) beste Lebensbedingungen für Flora und Fauna. Entlang des Chräbsbaches sollen sie vollständig bzw. im Gebiet Buschi teilweise offen gehalten werden.

6.2.3 Naherholung

Naherholung kann sowohl im Siedlungsgebiet (innere Landschaft) als auch in der äusseren Landschaft (inkl. Siedlungsränder) stattfinden.

Innere Landschaft
Die Umgebung von Zollikofen (Landschaftseinheiten Bühlikofen, Rütti und Aareraum) weist bereits eine sehr hohe Erholungsqualität auf und wird als solche langfristig gesichert. Daher gilt der Naherholung im Siedlungsraum besondere Beachtung. Dies gilt nicht nur in der Wohnzone, sondern auch in dienstleistungsorientierten Arbeitszonen, wo Erholungsnutzung ein nicht zu vernachlässigendes Thema ist (z.B. Meiele). Angestrebt werden grosszügige und strukturreiche Grünflächen (Gehölze, Wasser, Geländeformen usw.), welche Raum für Artenvielfalt, Naturerlebnisse, Umweltbildung und Erholungsnutzung bieten. Die Häberlimatte ist ein gutes Beispiel für diesen Grundsatz.

Am Übergang zur Landschaftseinheit Grabe / Chräbsbach / Buchrain bietet sich mit den potenziellen Umnutzungsgebieten Areal Scherzinger und Rothenbühler die Gelegenheit, die übergeordnete Verbindung der Häberlimatte mit dem Wald (äussere Landschaft) sicherzustellen. Solche Verbindungen sind bei künftigen Überbauungsprojekten stets als Grundsatz zu prüfen um die Zugänglichkeit der inneren Landschaft als Erholungsraum zu stärken (insbesondere in den Gebieten Lättere, Schäferei und Meilen).

Äussere Landschaft
Die äussere Landschaft – insbesondere die Gebiete Bühlikofen und Rütti – mit hoher Erholungsqualität und Aussichtsmöglichkeiten soll langfristig erhalten bleiben.

Als Element der äusseren Landschaft hat zudem das "Grüne Band" neben seiner landschaftsästhetischen Funktion auch eine Bedeutung als Erholungskorridor. Im Hinblick auf eine Umnutzung eines Teils des Arbeitsgebiets Webergut in Richtung Wohnen verändern sich die Nutzungsansprüche an die Landschaftseinheit Weid / Hubel und die Bedeutung des "Grünen Bandes" als Erholungsraum steigt zusätzlich.

Siedlungsränder
Der Siedlungsrand ist ein wichtiges Element für die Landschaft als Erholungsraum. Der Aufenthalt in einer als schön empfundenen Landschaft ist massgeblich geprägt von der Aussicht.

In den Gebieten Rütti, Lättere, Landstuhl, Länggasse und Webergut ist der Siedlungsrand von den Landschafts- und Erholungsräumen aus direkt einsehbar und soll so gestaltet bzw. erhalten werden, dass der Übergang von Siedlung und Landschaft als harmonisch empfunden wird.

7 Massnahmen

Der Richtplan Landschaft ergänzt die bestehenden kommunalen Planungsinstrumente mit Bezug zur Landschaft (siehe Kap. 4).

In der Richtplankarte sind die aus dem räumlichen Entwicklungskonzept REK der Gemeinde Zollikofen abgeleiteten Massnahmen dargestellt. Sie sind den drei Themenbereichen Landschaft, Biodiversität / Ökologie und Naherholung zugeordnet und werden in den Massnahmenblättern 1 – 8 umschrieben (siehe Tab. 5). In der Richtplankarte sind als Hinweise zusätzlich das Siedlungsgebiet und übergeordnete Festlegungen dargestellt.

Einige Inhalte der Massnahmenblätter sind themenübergreifend, andere betreffen verschiedene räumliche und/oder organisatorische Ebenen. Einerseits bestehen konkrete Einzelmassnahmen mit hohem Detaillierungsgrad, die sich zum Teil bereits einzelnen Parzellen zuordnen lassen. Andererseits sind auch allgemeinere Massnahmen aufgeführt, die z.B. aufzeigen, dass für gewisse Gebiete weiterführende Planungen zweckmässig sein könnten.

Verbindliche Aussagen zu den Kosten und zum Kostenteiler eines Vorhabens sind in der Regel noch nicht möglich. Für eine realistische Kostenschätzung fehlen in den meisten Fällen die erforderlichen Detailkenntnisse, welche sich erst im Rahmen der konkreten Projektplanung ergeben. Die Realisierung ist zudem vom finanzpolitischen Handlungsspielraum der Gemeinde sowie von der Prioritätensetzung abhängig, welche der Gemeinderat regelmässig vornimmt. Der Richtplan Landschaft legt daher in erster Linie die Prioritäten innerhalb der Themenbereiche fest. Bestehen zeitliche Abhängigkeiten oder können Kosten und Nutzen zuverlässig abgeschätzt werden, werden diese Angaben bei den Massnahmen berücksichtigt. In der Regel handelt es sich dabei um einmalige Kosten. Die Kosten für den Unterhalt und die Pflege von Landschaftselementen sind dagegen noch nicht berücksichtigt.

7.1 Übersicht über die Massnahmenblätter

Nr.	Massnahme	Themenbereich
1	Grüne Korridore im Siedlungsraum	Landschaft, Biodiversität / Ökologie
2	Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft	Landschaft, Naherholung
3	Festlegung und Gestaltung der Siedlungsränder	Landschaft, Naherholung
4	Weiterentwicklung des Aareraums	alle
5	Erhaltung und Förderung von naturnahen Lebensräumen	Biodiversität / Ökologie
6	Förderung von Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen und Hochstammobstgärten	Landschaft, Biodiversität / Ökologie
7	Ökologie im Siedlungsgebiet	Biodiversität / Ökologie
8	Erhaltung und Vernetzung von attraktiven Naherholungsgebieten	Naherholung
9	Umsetzung Richtplan Landschaft	alle

Tab. 5 Massnahmenübersicht

7.2 Hauptstossrichtungen

1. Anreize schaffen
Der Schutz von Naturobjekten und Landschaften bleibt weiterhin eine kommunale Aufgabe. Die Gemeinde erlässt allerdings nur dort einen grundeigentümerverbindlichen Schutz, wo übergeordnete Zielsetzungen dies erfordern (Massnahmen 2 und 5). Für die Erhaltung und Pflege der inneren und äusseren Landschaft (Siedlungsgebiet und unbebaute Gebiete) sollen künftig vermehrt Anreize geschaffen und die kommunale Beratungstätigkeit verstärkt werden (betrifft alle Massnahmen).

2. Beiträge aus der kommunalen Spezialfinanzierung
Einer der wichtigsten Anreize für die Umsetzung von landschaftlichen Aufwertungsmassnahmen sind finanzielle Beiträge. Das kommunale Beitragsreglement wird so überarbeitet, dass neben Beiträgen an schützenswerte Bauten und Vernetzungsbeiträgen an die Landwirtschaft auch Aufwertungsmassnahmen mitfinanziert werden können (Massnahme 9).

3. Überbauungsordnung "Reichenbach / Aareraum"
Es bestehen bereits verschiedene Planungsinstrumente, welche sich mit dem Schutz, der Entwicklung und der Nutzung des Aareraums als Naturraum und Erholungsgebiet befassen. Ziel der geplanten Überbauungsordnung "Reichenbach / Aareraum" (Massnahme 4) ist die Zusammenführung dieser Instrumente im Rahmen des Machbaren und der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde (siehe Kap. 7.3.4).

7.3 Erläuterung einzelner Massnahmen

1 Grüne Korridore im Siedlungsraum
Die Ausgestaltung von "grünen Korridoren" im Siedlungsgebiet entspricht der Umsetzung eines Hauptanliegens aus dem räumlichen Entwicklungskonzept REK der Gemeinde Zollikofen (Bereich Landschaft). Es werden zwei Hauptachsen und zwei Nebenachsen unterschieden:

- Hauptachsen
  - Schäferei – Schulhaus – Häberlimatte – Buchrainwald
  - Rütti
- Nebenachsen:
  - Buchsiwald – Schweizerhubel – Geisshubel
  - Meielen

Die Umsetzung der Massnahme erfordert eine detaillierte Planung mit einem Gestaltungskonzept unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Freiwilligkeit für private Grundeigentümer.

2 Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft
Die im Massnahmenblatt festgelegten Landschaftsschongebiete Bühlikofen und Rütti entsprechen den bisherigen Landschaftsschutzgebieten gemäss Art. 88 des Baureglementes aus dem Jahr 2001. Das Landschaftsschutzgebiet Chräbsbach entspricht dem bisherigen Landschaftsschutzgebiet gemäss Art. 119 Baureglement (2001):

Art. 88 Schutzgebiete und Schutzobjekte

1 Die im Schutzzonenplan bezeichneten Landschaftsschutzgebiete sind Schutzgebiete im Sinne des kantonalen Baugesetzes. Sie dienen der Erhaltung der Kulturlandschaft mit ihren

charakteristischen Landschaftselementen, Geländeformationen und ökologisch wertvollen Landschaftsteilen sowie als Erholungsgebiete.

2 *Die Landschaftsschutzgebiete dürfen vorbehältlich Abs. 3 und 4 nur landwirtschaftlich genutzt werden. Nicht gestattet sind:*
- *Lagerungs- und Verarbeitungsbetriebe der Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft);*
- *Aufforstungen, Baumschulen, Gärtnereien, Gewächshäuser und Silos für nichtlandwirtschaftliche Betriebe;*
- *Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen). Für den Rebbau notwendige Terrassierungen sind gestattet.*
- *das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen zum Zweck ortsfester Nutzung sowie das Errichten von Campingplätzen;*
- *Ablagerungs- und Materialabbaustellen;*
- *Autoabbruchbetriebe;*
- *das Aufstellen von Reklamevorrichtungen, Freileitungen, Materialstapelungen und die Aussicht störende Einfriedungen.*

3 *Bauten für die Bewirtschaftung des Bodens und für die Wohnbedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung sowie ihre Hilfskräfte sind zugelassen. Sie müssen bezüglich architektonischer Gestaltung (Lage, Stellung, Volumen, Form, Material und Farbe der Gebäude) und bezüglich Umgebungsgestaltung (Erschliessung, Terrainbewegungen, Bepflanzungen) in die Landschaft eingegliedert werden. Sie dürfen die Aussicht nicht beeinträchtigen und sind einer Hofgruppe zuzuordnen.*

4 *Bestehende, nicht landwirtschaftliche Bauten dürfen nur im Rahmen der bisherigen Nutzung unterhalten und erneuert werden.*

5 *Unbefestigte Flurwege sind wasserdurchlässig zu erhalten.*

6 *Die speziellen Vorschriften zu den Landschaftsschutzgebieten finden sich in Teil E dieses Reglements.*

7 *Bauten, die im Schutzzonenplan als schutzwürdig bezeichnet sind, dürfen weder nachteilig verändert, noch abgebrochen, noch durch Veränderungen in ihrer Umgebung beeinträchtigt werden.*

8 *Bauten, die im Schutzzonenplan als erhaltenswert bezeichnet sind, dürfen in ihrer Bedeutung für Ortsbild und Landschaft nicht geschmälert werden. Bei Zerstörung oder Abbruch müssen sie durch ein gleichwertiges Objekt ersetzt werden.*

Art. 119 Landschaftsschutzgebiet Chräbsbach

1 *Das Landschaftsschutzgebiet Chräbsbach stellt einen ökologisch und landschaftlich wertvollen Bereich dar und ist als Ausgleich zu den intensiv genutzten Gebieten in der Gemeinde zu erhalten und, wenn möglich, aufzuwerten.*

2 *Die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Rahmen ist gewährleistet, eine Extensivierung ist anzustreben.*

3 *Bauten und Anlagen sind nur zugelassen, wenn sie nach ihrem Zweck einen Standort in der Schutzzone erfordern, im öffentlichen Interesse liegen und die Landschaft und die Aussicht nicht beeinträchtigen. Der Bau von Erholungseinrichtungen, insbesondere von Fusswegen und Rastplätzen, widerspricht dem Zweck des Landschaftsschutzgebietes und ist ausdrücklich verboten.*

Mit der Beibehaltung des Landschaftsschongebiets Bühlikofen und des Landschaftsschutzgebiets Chräbsbach leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Umsetzung des Konzepts des "grünen Bandes" gemäss den Zielen der RKBM. In den Gebieten Hirzenfeld und Weid / Hubel tragen

die bestehenden Biodiversitätsflächen der Landwirtschaft – angelegt u.a. im Rahmen der Umsetzung des Teilrichtplans ökologische Vernetzung – und die Siedlungsbegrenzungslinien (siehe Massnahmenblatt 3) zur Sicherung des "grünen Bandes" bei. Weitergehende kommunale Massnahmen im Zusammenhang mit dem "grünen Band" sind nach Ansicht des Gemeinderates nicht erforderlich.

3 Festlegung und Gestaltung der Siedlungsränder

Den in der Karte zum Richtplan dargestellten Siedlungsbegrenzungslinien gilt besondere Beachtung. Mit deren Ausscheidung trägt die Gemeinde Zollikofen zur Sicherung des "grünen Bandes" gemäss Konzept der RKBM bei.

4 Weiterentwicklung des Aareraums

Mit der geplanten Überbauungsordnung werden verschiedene bestehende Planungen bereinigt und offene Fragen geklärt. Die Zielsetzungen und Absichten werden für den gesamten Raum in einem Instrument festgelegt. Es bestehen heute folgende Planungen für den Aareraum:

Der **Uferschutzplan der Gemeinde Zollikofen (1992)** umfasst als Wirkungsbereich den gesamten Aareraum der Gemeinde Zollikofen, einschliesslich der Gartenanlage des Schlosses Reichenbach, des Restaurants mit Parkplatz und der Mündung des Chräbsbaches (aber nicht des Schlosses selber). Neben dem Überbauungsplan und den Überbauungsvorschriften enthält er ein Realisierungsprogramm mit vier Massnahmen:

1. Ersatz der Hartverbauung am Steinibach
2. Erarbeiten Pflege- und Gestaltungsplan für das Feuchtbiotop (Weiher) nördlich des Pfadfinderheims
3. Revitalisierung der Giessen im Uferabschnitt Schlossmatte – Steinibach
4. Erarbeiten Gestaltungsrichtplan Reichenbach

Das Realisierungsprogramm ist teilweise umgesetzt (Massnahmen 1 und 4).

Der **Gestaltungsrichtplan Reichenbach (2001)** befasst sich mit dem Schlossgarten, dem Restaurant und dem Uferbereich im Abschnitt Reichenbach (aber nicht mit der Mündung des Chräbsbaches). Grundgedanke des Gestaltungsrichtplans ist es, die historische Grundstruktur, die Einheit der Anlage und die charakteristische Offenheit des Gebietes wiederherzustellen. Das Realisierungsprogramm umfasst folgende elf Massnahmen:

- Gestaltung parkartiger Gartenteil in Südwestecke Schlossgarten
- Umgestaltung zentraler Schlossgarten
- Uferweg und Ufergestaltung westlich des Schlossgartens
- Uferweg und Ufergestaltung im Bereich des Schlossgartens
- Schlossweg bei unterer Mühle
- Neugestaltung Parkplatz mit flach geschnittenen Bäumen und Grünfläche
- Nebengebäude zu Restaurant
- Neugestaltung Gartenrestaurant
- Neuer Fähranleger
- Versetzen der ehemaligen Schiffsscherme
- Uferabflachung und Platzgestaltung östlich des Restaurants

Das Realisierungsprogramm mit einem Kostenvolumen von rund 1 Mio. Franken (Kostenstand 2001) ist mehrheitlich nicht umgesetzt.

Mit dem **Teilrichtplan Aareschlaufen der Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM (2012)** streben die Gemeinden Bern, Bremgarten, Ittigen, Kirchlindach, Köniz und Zollikofen im Rahmen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit die Nutzung des Potenzial des Aareraums als Natur- und Erlebnisraum an. Schutz und Nutzung sollen aufeinander abgestimmt, bestehende Nutzungskonflikte gelöst und mit wasserbaulichen Massnahmen neue Akzente gesetzt werden. Als gemeinsame Grundlage für die Umsetzung wurde ein gemeindeübergreifendes behördenverbindliches Nutzungs- und Gestaltungskonzept mit Aktionsplan geschaffen.

Im erläuternden Teil des Planungswerks ist das Gebiet Reichenbach als so genannter "Hot Spot" aufgeführt.

Der Raum wird von Erholungssuchenden intensiv genutzt. Der Parkplatz ist als wichtiger Zugang zum Restaurant sowie zur Aare zu bestimmten Zeiten (Wochenende, schönes Wetter) sehr stark frequentiert. Der Wanderweg führt über die Gartenterrasse des Restaurants dem Aareufer entlang. Mit der Reichenbachfähre kann die Aare oberhalb der Chräbsbachmündung überquert werden. Das Spektrum der Nutzergruppe ist heute aber eher schmal. Jugendliche und Kinder werden wenig angesprochen. Verschiedene Massnahmenvorschläge mit dem Schwerpunkt Kultur und Gastronomie sollen zu einer generellen Aufwertung des Gebietes führen.

Das Teilprojekt Renaturierung umfasst für den Aareraum eine Reihe von weiteren Massnahmen, so auch den "prioritären Aufwertungsraum" Reichenbach mit der Chräbsbachmündung. Heute fliesst der Chräbsbach die letzten 50 Meter in einem schmalen Betonkanal zwischen Parkplatz und Restaurant.

Mit der Aufwertung der Chräbsbachmündung sollen neue Lebensräume für aquatische und terrestrische Arten geschaffen (Jungfische, Wirbellose, Pioniervegetation) und die ökologische Vernetzung mit der Aare verbessert werden. Überdies stellt die Renaturierung der Chräbsbachmündung eine landschaftliche Aufwertung dar und erhöht die Bedeutung des Gebiets für die Naherholung weiter. Es wird mit Baukosten von ca. 0.7 Mio CHF (+/-35%) gerechnet. Darin nicht enthalten sind Aufwendungen für den Landerwerb sowie die Umlegung von Werkleitungen und des Schmutzwasserpumpwerks.

Neben der prioritären Massnahme am Chräbsbach enthält das Teilprojekt Renaturierung noch weitere Artenförderungsmassnahmen, so für Amphibien, Reptilien und den Biber (Total Kosten: rund CHF 70'000.-, jährliche Unterhaltskosten: CHF 4'000.-) und die Revitalisierung von verbauten Uferbereichen für Fische (Kosten: CHF 300'000.-).

5 Erhaltung und Förderung von naturnahen Lebensräumen

Die ökologische Weiterentwicklung der Landschaft soll in erster Linie durch die Aufwertung und Erhaltung bestehender Strukturen und deren Vernetzung erfolgen. Im Vordergrund stehen weniger Schutz-, sondern Fördermassnahmen auf freiwilliger Basis. Der grundeigentümerverbindliche Schutz von Naturobjekten, welcher über die geltenden Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung hinausgeht, erfolgt dagegen nur im Ausnahmefall.

Feldgehölze und Hecken sind gesetzlich geschützt (Art. 27 Abs. 1 Naturschutzgesetz NSchG). Ausnahmebewilligungen für Ausreutungen erteilt der Regierungsstatthalter (Art. 27 Abs. 2 NSchG).

In den Landschaftsschongebieten sind **Baumreihen, Alleen und Hochstammobstgärten** in ihrem Bestand zu erhalten. Einzelne Bäume dürfen ohne Bewilligung gefällt werden. Im Falle eine Fällung oder eines natürlichen Abgangs sind die Bäume an derselben Stelle oder in unmittelbarer

Nähe durch gleichwertige standortheimische Arten zu ersetzen. Diese Regelung wird im Massnahmenblatt 2 als normativer Inhalt (**Baureglement**) aufgenommen.

Die folgenden im Schutzzonenplan (1994) aufgeführten Elemente werden dagegen nicht in den **Zonenplan** übernommen: Einzelbäume, erhaltenswerte Obstgärten, Feldgehölze, Hecken, Fliessgewässer und die Trockenstandorte von kommunaler Bedeutung (Steinbachgrube, Weierzelg sowie Kirchlindachstrasse). Die Gemeinde kann diese Elemente aber bei Bedarf mit anderen Instrumenten sichern, so bspw. im Rahmen von Überbauungsordnungen und Strassenplänen.

Von Bedeutung ist überdies die Bekämpfung invasiver Neophyten. Neophyten sind Pflanzen und Tiere, welche seit der Entdeckung Amerikas eingeführt bzw. eingeschleppt worden sind (z.B. Japanischer Staudenknöterich). Teilweise breiten sie sich massiv und ungehindert aus, so dass sie andere für den betreffenden Lebensraum charakteristische Arten verdrängen. Solche Neophyten werden als invasiv bezeichnet. Darüber hinaus können sie die Gesundheit von Mensch und Tier gefährden oder ökonomische Schäden anrichten (z.B. Ambrosia). Zurzeit gelten in der Schweiz 22 Arten als nachweislich schädliche invasive Neophyten und 21 Arten als potentiell schädliche invasive Neophyten. Vorkommen und Ausbreitung dieser Arten sollen durch Strategien und Massnahmen auf Bundes- Kantons- und Gemeindeebene verhindert bzw. eingedämmt werden. Gesetzliche Grundlage für den Schutz vor invasiver Neophyten bildet die Freisetzungsverordnung des Bundes.

6 Förderung von Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen und Hochstammobstgärten

Umgang mit den geschützten Objekten: Siehe Massnahme 5

Gemäss Art. 120 Abs. 3 des Baureglementes (2001) kann die Gemeinde zwar schon heute bei geschützten Bäumen der Kategorien I (geschützt, Ersatzpflanzungspflicht bei Abgang) und II (erhaltenswert, bei Fällung Ersatzpflanzungspflicht in der näheren Umgebung) "die Neuanpflanzung von einheimischen Laubbäumen unterstützen und finanzieren". Dasselbe gilt gemäss Art. 121 Abs. 3 des Baureglementes (2001) für die im Schutzzonenplan (1994) bezeichneten erhaltenswerten Obstgärten.

Im Zonenplan werden keine Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Hochstammobstgärten aufgenommen. Die Möglichkeit der Mitfinanzierung von Baumpflanzungen und anderen ökologisch wertvollen Objekten (Anlage/Pflanzung sowie Pflege/Unterhalt) gemäss den Massnahmen 1, 3, 4 und 7 soll aber beibehalten und auf das ganze Gemeindegebiet ausgeweitet werden. Die Ausgestaltung erfolgt im Beitragsreglement der Gemeinde Zollikofen (Massnahme 9).

7 Ökologie im Siedlungsgebiet

"Mehr Qualität im Siedlungsraum" – unter diesem Titel führt die "Strategie Biodversität Schweiz" des Bundesamtes für Umwelt das Ziel, das Potenzial im Siedlungsraum besser zu nutzen. Die Biodiversität soll nicht nur in der offenen Landschaft, sondern auch im Siedlungsraum mass geblich gefördert werden. So kommen z.B. in der Stadt Zürich rund 1200 Pflanzenarten vor (gesamtschweizerisch rund 3000). Auf einer vergleichbaren Fläche in der intensiv genutzten Landschaft findet sich dagegen nur ungefähr die Hälfte der Arten.

Aufgabe der Gemeinde ist es, gute Praxisbeispiele auf gemeindeeigenen Flächen zu zeigen und damit die Bevölkerung sowie private Grundeigentümer zu informieren und zu beraten.

8 Erhaltung und Vernetzung von attraktiven Naherholungsgebieten
Zollikofen umfasst bereits ein attraktives Angebot an Naherholungsgebieten und -infrastrukturen. Dieses soll punktuell ergänzt und als Ganzes erhalten bleiben. Konflikte mit anderen Nutzungen, insbesondere der Landwirtschaft, sollen vermieden werden.

9 Umsetzung Richtplan Landschaft
Siehe unten

8 Umsetzung und Richtplan-Controlling

Die Umsetzung der Massnahmen wird im Massnahmenblatt 9 konkretisiert und erfolgt nach den in den Massnahmenblättern festgelegten Prioritäten und Zeiträumen sowie unter Berücksichtigung des Finanzplans der Gemeinde Zollikofen.

Der Erfolg der im Richtplan Landschaft formulierten Ziele muss sich überprüfen lassen. Damit können bei der Umsetzung allenfalls auch Korrekturmassnahmen ergriffen werden. Das Richtplan-Controlling sollte regelmässig (d.h. im 4-Jahres-Rhythmus) durch den Gemeinderat erfolgen.